

3. Änderung der Satzung der Stadt Gommern vom 18.12.2015 über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der jeweils geltenden Fassung, und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 28. September 2022 für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern die folgende 3. Änderung der Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Gommern

- 1) Im Kostentarif - lfd. Nr. 6.1.7. „Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde“ wird die Gebühr/der Pauschbetrag geändert in: **25,00 EUR**
- 2) Im Kostentarif - lfd. Nr. 8.1. „Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde“ wird die Gebühr/der Pauschbetrag geändert in: **25,00 EUR**
- 3) Im Kostentarif – lfd. Nr. 9.4. „Sondernutzungserlaubnisse, Zustimmungen zu verkehrsrechtlichen Anordnungen“ wird folgender Anstrich hinzugefügt:
 - „bei Verlängerung 50 % des Gebührensatzes“
- 4) Im Kostentarif - lfd. Nr. 9.6. „Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle“ wird die Gebühr/der Pauschbetrag geändert in: **25,00 EUR**
- 5) Im Kostentarif - lfd. Nr. 10. „Sonstige Verwaltungstätigkeiten“ wird die Gebühr/der Pauschbetrag geändert in: **25,00 EUR**
- 6) Im Kostentarif - lfd. Nr. 17.1. „für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde“ wird die Gebühr/der Pauschbetrag geändert in: **25,00 EUR**
- 7) Im Kostentarif - lfd. Nr. 26.1. „Festsetzung der Hausnummerierung“ wird die Gebühr/der Pauschbetrag geändert in: **30,00 EUR**
- 8) Im Kostentarif - lfd. Nr. 26.2. „Genehmigung zur Herstellung privater Zufahrten“ wird die Gebühr/der Pauschbetrag geändert in: **30,00 EUR**
- 9) Im Kostentarif - lfd. Nr. 28.1. „Gebühr nach dem Zeitaufwand für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte“ wird die Gebühr/der Pauschbetrag geändert in: **25,00 EUR**

§ 2

Umsatzsteuer

Nach § 11 wird folgender Paragraph neu eingefügt:

§ 12

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind, die den mit dieser Satzung festgelegten Gebühren/Pauschbeträgen zugrunde liegen, kommt zu den Gebühren/Pauschbeträgen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 12 wird zu § 13.

§ 3
Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Gommern vom 18.12.2015 tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Gommern, den 29.09.2022

gez. Hünerbein
Bürgermeister

(Siegel)